

Parlamentarischer Vorstoss

2017/612

Geschäftstyp: Motion

Titel: Sozialhilfe: Motivation statt Repression

Urheber: Peter Riebli

Mitunterzeichnet von: Brodbeck, Bürgin, Epple, Häring, Kämpfer, Karrer, Klauser, Mall, Meier,

Ringgenberg, Ritter, Schafroth, Schneider, Straumann, Strub, Thüring, Trüssel, Tschudin, Uccella, Wenger, Wirz, Wunderer, Andrea Kaufmann

Eingereicht am: 30. November 2017

Dringlichkeit: --

Bemerkungen: Modifiziert

Jede Person mit rechtskräftigem Aufenthalt im Kanton Baselland hat Recht auf Sozialhilfe. Der Grundbedarf übersteigt das Existenzminimum und finanziert ebenso die "Teilnahme am sozialen Leben". Darunter versteht das Sozialhilfegesetz Unterhaltung, Erholung und Kultur, auswärtige Getränke, Tabak sowie diverse Waren und Dienstleistungen. Gleichzeitig verfolgt das Sozialhilfegesetz den Grundsatz der Selbsthilfe, in dem Sinne, dass die hilfesuchende Person verpflichtet ist, alles Zumutbare zu unternehmen, um eine Notlage aus eigenen Kräften abzuwenden oder zu beheben. Die Gemeinden können diesbezüglich Auflagen verfügen. Kommen die Sozialhilfeempfänger den Verfügungen nicht nach, kann der Grundbedarf angemessen gekürzt werden. Schöpfen die Betroffenen die ihnen zustehenden Rechtsmittel (auch dank unentgeltlicher Rechtspflege) vollständig aus, dauert es viel zu lange, bis die Personen mit finanziellen Konsequenzen rechnen müssen.

Die administrativen Aufwände der Sozialhilfebehörden und Sozialdiensten sowie der kantonalen Verwaltung und der Gerichte übersteigen den – durch die Kürzung eingesparten - Betrag bei Weitem. Deshalb kommt es heute immer wieder vor, dass renitente, integrationsunwillige und unmotivierte Personen die gleich hohen Sozialhilfeleistungen erhalten wie motivierte, da sich der administrative Aufwand nicht rechnet

Deshalb soll der Grundsatz umgekehrt werden. Der Grundbedarf soll lediglich aus dem Existenzminimum bestehen (Grundrecht auf Existenzsicherung gemäss Art. 12 Bundesverfassung). Wer alle Voraussetzungen erfüllt, integrationswillig, engagiert und motiviert ist, erhält max. den vollen Grundbedarf.

Die Gemeinden hätten dadurch einen höheren Ermessensspielraum. Die Administration auf Gemeinde- und Kantonsebene würde sich reduzieren. Positives Verhalten kann umgehend belohnt werden (kein Zeitverzug wie bei der Sanktion).

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt:

die Höhe der materiellen Hilfe so anzupassen, dass lediglich das Existenzminimum gewährleistet ist. Integrationswillige, motivierte und engagierte Personen sollen stufenweise eine Motivationsentschädigung erhalten, bis max. dem heutigen Grundbedarf.



Der Regierungsrat wird beauftragt:

die Höhe des Grundbedarfes um die maximale Sanktionskürzung von 30% zu reduzieren, so dass lediglich die materielle Grundsicherung (Wohnkosten, medizinische Grundversorgung, Grundbedarf für den Lebensunterhalt) gewährleistet ist. Integrationswillige, motivierte und engagierte Personen sollen stufenweise eine Motivationsentschädigung erhalten, bis max. dem heutigen Grundbedarf.